



**SATZUNG**  
**zur 1. Änderung**  
**der Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Beiträgen**  
**nach § 8 KAG für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau**  
**von Straßen, Wegen und Plätzen**  
**(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert am 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 310), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert am 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 04.12.2008 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 03.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird die tabellarische Übersicht wie folgt geändert:

Unter 3. Mischflächen werden in der Spalte „Innerortsstraßen“ 50 % eingesetzt.

2. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

(2) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann die Beitragsforderung im Ganzen durch Vertrag zwischen der oder dem Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags abgelöst werden.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 11.12.2008

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin